

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	13/2514	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM	10.	13/2103	Bausachen	WM
2.	13/3124	Ausländerrecht	IM	11.	13/3002	Ausländerrecht	IM
3.	13/3055	Gesundheitswesen	SM	12.	13/3026	Strafvollzug	JUM
4.	13/2927	Kommunale Angelegenheiten	IM	13.	13/3097	Strafvollzug	JUM
5.	13/3035	Mittelstand, Handwerk	WM	14.	13/3085	Hochschulangelegenheiten	MWK
6.	13/3080	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	15.	13/3096	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
7.	13/1137	Behinderte	SM	16.	13/2596	Schulwesen	KM
8.	13/3092	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM	17.	13/2613	Gesundheitswesen	SM
9.	13/3178	Gnadensachen	JUM	18.	13/2823	Sozialhilfe	SM
				19.	13/2840	Sozialversicherung	SM
				20.	13/3107	Strafvollzug	JUM

## 1. Petition 13/2514 betr. Ausweispflicht

Der Petent trägt vor, keinen Personalausweis oder Reisepass beantragen zu wollen. Er hält es für ausreichend, einen Führerschein zu besitzen. Reisepass, Personalausweis und Führerschein seien gleichwertig.

Der Petent hat nach seinen Angaben in der Petition seinen Reisepass und seinen Personalausweis vernichtet, weil er ohne diese Identitätspapiere nicht ins Ausland reisen könne, was gut für den Weltfrieden sei, und nicht heiraten könne, denn ehelos zu leben, sei sein Grundrecht.

Die für den Wohnort des Petenten zuständige Personalausweisbehörde hat ihm mit Schreiben vom 12. September 2002 mitgeteilt, festgestellt zu haben, dass er seit dem 30. Juni 1997 nicht mehr im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sei. Sie hat ihn gebeten, einen neuen Personalausweis zu beantragen. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, dass eine Geldbuße verhängt werden könne, wenn eine ausweispflichtige Person keinen Personalausweis beantrage. Am 2. Oktober 2003 hat der Petent schließlich einen Antrag auf Erteilung eines neuen Personalausweises gestellt.

Der Petent muss jedoch zumindest über einen gültigen Personalausweis verfügen. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise sind Deutsche ab der Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, sofern sie sich nicht schon durch einen Reisepass ausweisen können. Wer es vorsätzlich unterlässt, für sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Führerschein ist nach seiner Funktion entgegen der Auffassung des Petenten einem Reisepass oder Personalausweis nicht gleichwertig.

Führerscheine sind nach § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz lediglich eine amtliche Bescheinigung, mit der die Erlaubnis nachgewiesen wird, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug zu führen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem der Petent einen Antrag auf Erteilung eines Personalausweises gestellt hat.

Beschlussempfehlung: Blenke

## 2. Petition 13/3124 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 19 AuslG.

Der Petent, ein im Juni 1980 geborener serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger albanischer Volks-

zugehörigkeit, reiste nach seiner im Januar 2001 im Kosovo erfolgten Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen im April 2001 mit einem Visum zum Ehegattennachzug in das Bundesgebiet ein. Im Mai 2001 wurde ihm gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG eine bis April 2002 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Nachdem der Petent mehrfach gegenüber seiner Ehefrau gewalttätig geworden war, ordnete die zuständige Ortspolizeibehörde im November 2001 ein zweiwöchiges Aufenthaltsverbot (Platzverweis) gegen den Petenten an. Ebenfalls im November 2001 gab die Ehefrau des Petenten im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung an, in wenigen Tagen die Scheidung einreichen zu wollen.

Im Februar 2002 teilte die Ehefrau des Petenten der Ausländerbehörde mit, dass der Scheidungstermin auf den 6. März 2002 anberaumt sei. Die Ausländerbehörde lehnte daraufhin noch im Februar 2002 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Petenten ab und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Der Petent erhob hiergegen Widerspruch, über den nicht entschieden wurde. Bei dem Termin Anfang März 2002 wurde die Ehe des Petenten nicht geschieden, sondern lediglich eine einjährige Trennungszeit beschlossen. Im April 2002 wiederholte der Petent seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, worauf ihn die Ausländerbehörde im Juni 2002 erneut ablehnte. Im Juli 2003 erklärten der Petent und seine Ehefrau gegenüber der Ausländerbehörde, dass sie seit Juni 2002 wieder in ehelicher Lebensgemeinschaft leben. Daraufhin wurde die Aufenthaltserlaubnis des Petenten um ein Jahr bis Juli 2003 verlängert.

In seinem Anfang Juni 2003 gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erklärte der Petent, weiterhin mit seiner Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung zu leben. Daraufhin wurde die Aufenthaltserlaubnis am 8. Juli 2003 um zwei Jahre bis Juli 2005 verlängert. Mit Schreiben vom 11. Juli 2003 erklärte die Ehefrau des Petenten, der Petent lebe bereits seit Januar 2003 nicht mehr bei ihr. Eine eheliche Lebensgemeinschaft bestehe seither nicht mehr, sie habe erneut die Scheidung eingereicht.

Die Ausländerbehörde nahm daraufhin Ende Juli 2003 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzuges zurück und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Anfang September 2003 legte der Petent die Bescheinigung eines Krankenhauses vor, wonach er für Mitte Oktober 2003 zur stationären Aufnahme vorgesehen sei. Nachdem das Gesundheitsamt mitteilte, dass es sich bei der beim Petenten beabsichtigten Operation eines nicht verheilten Kahnbeinbruchs um einen Wahleingriff handle, der weder absolut lebensnotwendig noch unaufschiebbar sei, wurde die dem Petenten erteilte Grenzübertrittsbescheinigung nicht verlängert.

Ob der Petent die Operation durchführen ließ und wovon er zurzeit seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist nicht bekannt. Er ist untergetaucht und zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Petent ist im Bundesgebiet wie folgt verurteilt worden:

- im Oktober 2002 wegen Urkundenfälschung und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen,
- im Dezember 2002 wegen Diebstahls zu 55 Tagessätzen; diese Strafe wurde im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Wegen der Falschangaben in seinem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom Juni 2003 ist ein Ermittlungsverfahren anhängig.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Er ist nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung und nicht vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit. Ihm kann auch keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Der Petent hat insbesondere kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 19 Abs. 1 AuslG erworben. Die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 AuslG genannte Alternative scheidet aus, da die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mindestens zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestand. Entscheidend ist dabei nicht die formale Dauer der Ehe. Erforderlich ist vielmehr ein dauerndes Zusammenleben der Ehegatten, deren eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben worden ist, auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis in den vorangegangenen zwei Jahren. Die Zweijahresfrist beginnt somit erst mit der Einreise des Petenten in das Bundesgebiet im April 2001. Durch die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen November 2001 und Juni 2002 dürfte die Zweijahresfrist zumindest gehemmt, wenn nicht angesichts der langen Dauer unterbrochen worden sein. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da selbst ohne Berücksichtigung dieses Trennungszeitraums eine zweijährige eheliche Lebensgemeinschaft nicht erreicht wird.

Eine besondere Härte im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 AuslG, aufgrund derer dem Petenten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gleichwohl ermöglicht werden könnte, ist ebenfalls nicht erkennbar. Der Petent hat sich nur über einen relativ kurzen Zeitraum im Bundesgebiet aufgehalten. Seine Reintegration in die Lebensverhältnisse im Kosovo dürfte problemlos möglich sein; demgegenüber scheint es, dass es ihm in Teilbereichen sehr schwer fiel, sich an die deutschen Lebensverhältnisse zu gewöhnen.

Da bereits zum Zeitpunkt der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Juli 2003 die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorgelegen hatten, kam eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG nicht mehr in Betracht, sondern nur deren Rücknahme nach § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Auf Vertrauensschutz kann sich der Petent dabei nicht berufen, da er die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch Angaben

erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig waren (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LVwVfG). Die Ausländerbehörde hat im Rahmen der zu treffenden Ermessensabwägungen das öffentliche Interesse an einem geordneten Vollzug des Ausländergesetzes zu Recht höher bewertet als das private Interesse des Petenten an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Andere Rechtsgrundlagen, nach denen der Petent eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten könnte, sind nicht ersichtlich. Unabhängig davon stünde jeweils die Straffälligkeit des Petenten als Ausweisungsgrund und damit als Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AuslG der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Blenke

### 3. Petition 13/3055 betr. Anhebung der Pflegesätze

Der Petent ist Heimfürsprecher des Samariterstifts O. Er kritisiert eine Reihe von Pflegesatzerhöhungen und begehrt eine Lösung, die die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Heimes finanziell entlastet, da durch die Pflegesatzerhöhungen einige Bewohnerinnen und Bewohner andernfalls auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen seien.

Sachverhalt:

In den Pflegevergütungen des Samariterstifts O. ab 1. Januar 2002 wurden als Pflegesatz pro Tag 57,37 € für die Pflegestufe 2 und 73,32 € für die Pflegestufe 3 vereinbart.

Ab 1. August 2002 wurde eine sog. allgemeine Erhöhung der Vergütungen als Ausgleich der allgemeinen Kostensteigerung um 7,32 % von den Verbänden der Leistungserbringer gefordert. Nach Verhandlungen mit den Verbänden der Kostenträger einigte man sich auf eine allgemeine Erhöhung von 3,4 %.

Ab 1. September 2003 erhöhte sich der Pflegesatz in dieser Einrichtung in Umsetzung verbesserter Personalschlüssel auf der Grundlage eines neuen, auf Landesebene vereinbarten Rahmenvertrages auf 64,02 € für Pflegestufe 2 bzw. auf 82,52 € für Pflegestufe 3.

In kaum einem anderen Bereich der sozialen Daseinsfürsorge ist die quantitative und qualitative Nachfrage nach entsprechenden Hilfeangeboten in den vergangenen Jahren so stark angestiegen wie in der stationären Pflege. Es liegt auf der Hand, dass diese gravierende Veränderung des zu pflegenden Personenkreises mehr Personal für die stationären Pflegeheime erforderlich macht. Unter der Moderation des Sozialministeriums ist es gelungen, Leistungserbringer und Kostenträger durch eine Änderung des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege nach § 75 SGB XI zu einer einver-

nehmlichen Verbesserung des Pflegepersonalschlüssels zu bewegen. Dadurch ist es ab 1. Januar 2003 möglich geworden, das Personal in den Heimen um mehr als 10% aufzustocken.

Dabei war zwar absehbar, dass vor allem die Erhöhung aufgrund einer verbesserten Personalausstattung eine erhebliche finanzielle Belastung für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner bedeutet. Eine bessere Personalausstattung ist aber nicht in jedem Fall zum Nulltarif zu haben. Durch die Vereinbarung von konkreten, pflegestufenbezogenen Personalschlüsseln und der entsprechenden Berücksichtigung in den Pflegesätzen wird künftig jedoch verstärkt sichergestellt, dass die Heime das für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner notwendige Personal auch tatsächlich beschäftigen. Tun sie dies nicht, werden auch die Pflegesätze entsprechend korrigiert. Die Entgelterhöhungen sind daher nicht allein der Finanzpolitik des Heimträgers unterstellt, sondern Pflegekassen und Sozialhilfeträger, die als Vertragspartner gegenüber den Heimträgern auftreten, müssen darauf achten, dass das entsprechende Personal auch zur Verfügung steht.

Die vom Petenten beispielhaft genannten Ausgangsvergütungen im Samariterstift O. sind korrekt wiedergegeben, sie beinhalten eine Ausbildungsumlage von 1,02 € pro Tag.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Erhöhung ab 1. August 2002 war mit der Umsetzung des neuen Rahmenvertrags für die stationäre Pflege verbunden.

Die Samariterstiftung hat diese Option zur Umsetzung verbesserter Personalschlüssel wahrgenommen, allerdings zeitversetzt zum 1. September 2003. Nachdem eine Einigung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern in der Verhandlung nicht erreicht werden konnte, hat die Samariterstiftung die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI angerufen. Dort wurden die ab 1. September 2003 verrechenbaren Vergütungen festgesetzt.

An der Rechtmäßigkeit der Entgelterhöhungen bestehen somit keine Zweifel.

Zur finanziellen Entlastung von Pflegebedürftigen bzw. ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen wurde 1995 die Pflegeversicherung geschaffen. Diese sieht jedoch budgetierte Leistungen vor. Soweit die tatsächlichen Kosten für Pflege hiervon nicht abgedeckt sind, müssen sie von den Betroffenen bzw. ihren Angehörigen selbst getragen werden. Können die erforderlichen finanziellen Mittel von diesen Personen nicht aufgebracht werden, besteht die Möglichkeit, ergänzend Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Inwieweit darüber hinaus dem mit Pflegebedürftigkeit verbundenen finanziellen Risiko durch gesetzliche Neuregelungen, die derzeit von Bund und Ländern lebhaft diskutiert werden, begegnet werden kann, bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

#### **4. Petition 13/2927 betr. Schätzung des Gutachterausschusses der Gemeinde Sch.**

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen eine Schätzung des Gutachterausschusses der Gemeinde Sch. aus dem Jahr 1987. Für das Anwesen des Petenten sei ein zu geringer Verkehrswert festgesetzt worden. Der Petent begehrt die Anerkennung eines Fehlverhaltens seitens der Gemeinde und eine Wiedergutmachung.

II. Sachverhalt:

Der Petent war im Jahr 1987 noch Miteigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Sch., das mit zwei Wohngebäuden, Scheuer und Garage bebaut war. Der Gutachterausschuss der Gemeinde Sch. hat dieses Grundstück sowie die darauf befindlichen Gebäude im Jahr 1987 auf Antrag des zuständigen Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht bewertet. Hierfür hat der Gutachterausschuss zunächst einen vereidigten Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudeschätzungen mit der Bewertung des Anwesens beauftragt. An der Ortsbesichtigung des Objekts haben neben dem Petenten der vorgenannte Sachverständige sowie ein Mitarbeiter des Bauamts der Gemeinde Sch. (Ortsbaumeister und zugleich Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses) teilgenommen. Das Gutachten des Sachverständigen geht sowohl im Außenbereich als auch hinsichtlich der Innenausstattung der beiden Gebäude sehr detailliert auf alle Einzelheiten ein. Das Ergebnis der Ortsbesichtigung sowie das Gutachten des Sachverständigen waren die maßgebliche Grundlage für das daraufhin erstellte Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses.

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Sch. hat den Sachwert (Bodenwert plus Bauwert) mit 663.000 DM bewertet. Unter Berücksichtigung der Ausführung, der Ausstattung, der wertmindernden Umstände und des Alters der Gebäude sowie der Situation auf dem Grundstücksmarkt hat der Gutachterausschuss den Verkehrswert auf 600.000 DM festgesetzt. Das Gutachten geht inhaltlich näher auf die wertmindernden Umstände ein.

Das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Dezember 1987 nach Anhörung der Beteiligten auf Gegenvorstellung der Gläubigerbank, die verschiedene Abschläge für zu hoch bewertet hielt, den Verkehrswert auf 700.000 DM festgesetzt. Dieser Wert war nach Ansicht der Beteiligten für das Anwesen angemessen. Soweit nach Aktenlage erkennbar, hat der Petent damals keine Einwände gegen die Feststellungen des Gutachterausschusses erhoben.

Der Petent hat im Jahr 1988 zugleich als Vertreter des Miteigentümers das Anwesen zu einem Kaufpreis von 535.000 DM verkauft.

Seit dem Jahr 2000 bemühen sich sowohl der hoch verschuldete Petent selbst als auch eine beteiligte Schuldnerberatungsstelle sowie eine eingeschaltete Anwaltskanzlei eine finanzielle Unterstützung für den Petenten in Form eines Schadensausgleichs zu erreichen, da nach Auffassung des Petenten seine

schlechte finanzielle Situation auch aus der zu niedrigen Festsetzung des Verkehrswerts seines Anwesens durch den Gutachterausschuss der Gemeinde Sch. herrühre und ihm dadurch ein finanzieller Schaden entstanden sei. Insbesondere zweifelt der Petent in diesem Zusammenhang die Kompetenz der Mitglieder des Gutachterausschusses an und wirft besonders dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses ein Fehlverhalten vor.

### III. Rechtliche Würdigung:

Bei dem vom Gutachterausschuss beauftragten Sachverständigen handelt es sich um einen von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudeschätzungen. Der Sachverständige hat nach entsprechender Ortsbesichtigung des Objekts ein Wertermittlungsgutachten unter detaillierter Einbeziehung der Innenausstattung erstellt, das keine Anhaltspunkte für Beanstandungen bietet.

Dieses Wertermittlungsgutachten bildete die Grundlage für das nach § 194 des Baugesetzbuchs (BauGB) und nach den Regelungen der Wertermittlungsverordnung erstellte Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses. Dabei wurden alle hierzu erforderlichen Daten (u. a. Grundbuchdaten, Eintragungen im Baulastenverzeichnis) berücksichtigt. Für den Bodenwert sind die damals aktuellen Bodenrichtwerte zu Grunde gelegt worden. Die Ermittlung des Bauwerts erfolgte nach dem Baupreisindex. Ergänzend hat der Gutachterausschuss die freie Grundstücksmarktsituation in seine Überlegungen einbezogen.

Soweit der Petent behauptet, es seien keine externen Gutachter hinzugezogen worden, die an der korrekten Wertbildung hätten partizipieren können, wird darauf hingewiesen, dass nach § 192 Abs. 3 BauGB der Vorsitzende des Gutachterausschusses und die weiteren Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein sollen. Aufgrund dieser persönlichen Qualifikationsanforderungen, die in dieser bzw. vergleichbarer Form auch zum Zeitpunkt der hier maßgeblichen Wertermittlung bestanden haben dürften, bedarf es der Heranziehung externer Gutachter grundsätzlich nicht. Es ist gerade Aufgabe des Gutachterausschusses, die notwendigen Feststellungen aus eigener Sachkompetenz zu treffen. Allerdings ist im vorliegenden Fall wie bereits dargestellt tatsächlich ein externer Sachverständiger einbezogen worden. Darauf wird im Gutachten des Gutachterausschusses auch ausdrücklich hingewiesen. Warum dieser Sachverständige in seinem Schreiben an den Petenten vom 15. Februar 2000 zur Behauptung gelangt, seine damalige Funktion sei lediglich die unverbindliche Beratung des Leiters der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gewesen und eine Ortsbesichtigung der Gebäude im Innern habe nicht stattgefunden, kann nicht nachvollzogen werden. Der Sachverständige hat das von ihm erstellte Wertermittlungsgutachten, das wie unter Abschnitt II dargestellt auch detailliert auf die Innenausstattung der Gebäude eingeht, dem Gutachterausschuss entsprechend in Rechnung gestellt.

Soweit der Petent weiter behauptet, der Vorsitzende des Gutachterausschusses hätte allein als Bankkaufmann nicht die Qualifikation zur Gutachtenerstellung besessen, ist darauf hinzuweisen, dass nicht erkennbar ist, warum die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 192 Abs. 3 BauGB nicht vorgelegen haben sollte, da Bankkaufleute im Hinblick auf Geschäfte der Grundstücksbeleihung und -verwertung sowie der Baufinanzierung durchaus mit Fragen der Wertermittlung betraut sind. Im Übrigen handelt es sich nicht um ein Gutachten, das allein der Vorsitzende des Gutachterausschusses erstellt hat, sondern vielmehr um ein Gutachten des Gutachterausschusses. Die Entscheidung ist im Ausschuss einstimmig ergangen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten des Gutachterausschusses nach § 193 Abs. 4 BauGB, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, keine bindende Wirkung hat. Zwar kommt dem Gutachten eine gewisse faktische Autorität zu. Jedoch bleibt es jedermann unbenommen, formlose Gegenvorstellungen gegen ein Gutachten des Gutachterausschusses beim Gutachterausschuss vorzubringen. Entsprechend hat auch das Amtsgericht nach Anhörung der Beteiligten den Verkehrswert höher festgesetzt. Der Petent behauptet zwar in pauschaler Weise, dass der Verkehrswert unrichtig bestimmt worden sei. Er legt jedoch nicht dar, an welcher Stelle und in welchem Umfang der Gutachterausschuss von fehlerhaften Tatsachen bzw. fehlerhaften Berechnungen ausgegangen sei. Dafür, und dass dies möglicherweise schuldhaft erfolgt wäre, ist nach Aktenlage nichts ersichtlich.

Die Tatsache, dass der Petent das Anwesen schließlich selbst weit unter dem vom Amtsgericht angesetzten Verkehrswert veräußerte, dürfte nicht auf das Gutachten des Gutachterausschusses, sondern im Wesentlichen auf die damalige Lebenssituation des Petenten zurückzuführen sein. Dabei hatte möglicherweise der Gesichtspunkt der Zwangsversteigerung auf die reale Preisbildung nicht unerheblichen Einfluss. Dies ist jedoch nicht dem Gutachterausschuss bzw. der Gemeinde anzulasten.

Ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ist nicht ersichtlich.

### Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Fauser

## 5. Petition 13/3035 betr. Unterstützung von Handwerksbetrieben

Die Petition betrifft die Lockerung des Meisterzwangs im Handwerksbereich.

Die Firma bzw. die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts zwischen den Petenten ist bei der Handwerkskammer derzeit nicht bekannt. Bei der Handwerkskammer gibt es keinerlei Unterlagen zu dem die Petition betreffen-

den Vorgang. Nach den von der Handwerkskammer beim Gewerbeamt der Gemeinde angeforderten Gewerbe-Ummeldungen der Petenten vom 10. Juli 2002 bzw. 2. September 2002 betreibt die Firma ab 1. Juni 2002 Handel – Heizung und Sanitär (Selbstbausysteme) mit einem Betrieb (Ladengeschäft) und einer Niederlassung. Handwerkliche Belange sind aufgrund dieser angemeldeten Tätigkeit nicht erkennbar. Deshalb bestand bisher für die Handwerkskammer keinerlei Anlass, tätig zu werden.

Über die bisherige berufliche Tätigkeit der Petenten ist der Handwerkskammer nichts bekannt. Aus der Petition ergibt sich, dass die beiden Petenten seit 1986 als Gesellen in der Bauleitung tätig waren. Angaben darüber, in welchem Handwerk und wann die Gesellenprüfung abgelegt wurde, fehlen.

Aus der Petition ergibt sich weiter, dass die Petenten ihren Kunden, die im Bereich Heizung und Sanitär Selbstbausysteme erwerben, anbieten, diese dann unter ihrer Anleitung und Betreuung selbst montieren. Darüber hinaus wollen die Petenten zur Erfüllung individueller Wünsche ihrer Kunden bei Bedarf auch handwerklich tätig sein.

Nach § 1 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) ist ein Gewerbebetrieb ein Handwerksbetrieb im Sinne der HwO, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A zur HwO aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten). Der Gesetzgeber (Bund) hat bewusst auf eine exakt umschriebene Definition der einzelnen Handwerke verzichtet. Als allgemeine Entscheidungshilfe dienen dabei auch die Ausführungen unter Ziff. 1 der Bekanntmachung der Beschlüsse des „Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht“ zum Vollzug der Handwerksordnung vom 21. November 2000 (sog. Leipziger Beschlüsse) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BANz. Nr. 234 vom 13. Dezember 2000, S. 23193 ff.).

Inwieweit die von den Petenten angebotene Anleitung und Betreuung der Kunden bei der Montage der von ihnen im Bereich Heizung und Sanitär erworbenen Selbstbausysteme in rechtlicher Hinsicht dem in der Anlage A zur HwO unter Ziff. 2 aufgeführten Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk bzw. dem unter Ziff. 27 aufgeführten Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk zuzurechnen ist oder nicht, kann nur anhand des konkreten Einzelfalles entschieden werden. Dasselbe gilt für die in der Petition angeführten weiteren handwerklichen Tätigkeiten zur Erfüllung individueller Wünsche ihrer Kunden. Nach den Bestimmungen der HwO hat dies die zuständige Handwerkskammer im Rahmen des Eintragungsverfahrens in die Handwerksrolle zu prüfen.

Falls die Überprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Petenten neben ihrem Handelsbetrieb wesentliche Tätigkeiten eines Handwerks ausüben, hat die Handwerkskammer weiter zu prüfen, ob ein handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der §§ 2 Ziff. 3 und 3 Abs. 1 HwO oder ein nicht den Bestimmungen der

HwO unterliegender unerheblicher Nebenbetrieb vorliegt. Nach § 3 Abs. 2 HwO ist ein handwerklicher Nebenbetrieb dann unerheblich, wenn seine Tätigkeiten wegen eines Jahres den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt.

Die Ausführungen in der Petition reichen für eine rechtliche Beurteilung des konkreten Einzelfalles nicht aus. Zur Prüfung der Fragen, ob und ggfls. in welchem Umfang handwerkliche Tätigkeiten vorliegen, müssten die von dem Petenten durchgeführten sowie die künftig beabsichtigten Tätigkeiten exakt benannt werden. Den Petenten wird empfohlen, diese Fragen mit der hierfür zuständigen Handwerkskammer, mit der sie bisher noch keinen Kontakt hatten, zu klären.

Falls die Petenten einen Handwerksbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 HwO (wesentliche Tätigkeiten des Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks bzw. des Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks) bzw. einen handwerklichen Nebenbetrieb im Sinne der §§ 2 Ziff. 3 und 3 Abs. 1 HwO betreiben, bedarf dies nach derzeitigem Recht der Zulassung über die Eintragung in die Handwerksrolle (§ 1 Abs. 1 Satz 1 HwO).

Eine Personengesellschaft wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 HwO in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Da die Petenten nach den Angaben in der Petition eine Meisterprüfung (§ 7 Abs. 1 HwO) oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO) bisher nicht mit Erfolg abgelegt haben, kann nur geprüft werden, ob für eine persönliche Eintragung in die Handwerksrolle der Weg über eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO (§ 7 Abs. 3 HwO) möglich ist.

Nach § 8 Abs. 1 HwO ist eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind (in etwa „meistergleiche“ Kenntnisse und Fertigkeiten, dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen) und ein Ausnahmefall vorliegt, d. h. wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Diese beiden anspruchsbegründenden Voraussetzungen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie müssen beide erfüllt sein, denn durch die Ausnahmegewilligung des § 8 HwO soll nicht der Inhalt der Befähigungsnachweise qualitativ verändert werden, sondern nur die Form des Nachweises erleichtert werden.

Nach § 8 Abs. 2 HwO kann eine Ausnahmegewilligung auch unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt werden und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zur HwO aufgeführten Gewerbe ge-

hören. Im zuletzt genannten Fall genügt der Nachweis der für die Teiltätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Auch für eine befristete und/oder inhaltlich beschränkte Ausnahmegewilligung gem. § 8 Abs. 2 HwO muss ein Ausnahmefall vorliegen (vgl. Musielak/Detterbeck „Das Recht des Handwerks“ Anm.: 57 zu § 8 HwO).

Ein Ausnahmefall, der die Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegewilligung rechtfertigt, liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für den Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich, d. h. auf Dauer, nicht mehr zumutbar ist. Demgegenüber setzt eine nach § 8 Abs. 2 HwO befristete Ausnahmegewilligung voraus, dass dem Antragsteller die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar ebenfalls nicht zugemutet werden kann, diese Unzumutbarkeit aber nicht für dauernd, sondern nur für eine von vornherein überschaubare begrenzte Zeit anzunehmen ist. Ferner kann eine befristete Ausnahmegewilligung auch nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller die Meisterprüfung tatsächlich noch ablegt (vgl. BVerwG, GewArch 1972, S. 154, OVG Brandenburg, GewArch 1999, S. 165, Heck, GewArch 1995, S. 217, 228).

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, die dem Antragsteller (personenbezogen) die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar machen. Sachverhalte, die für oder gegen eine Ausnahme sprechen, sind in einem Gesamtzusammenhang zu bewerten, der die gesamte wirtschaftliche und soziale Situation des Antragstellers umfasst. Die Handwerksreferenten des Bundes und der Länder beraten im Bund-Länder-Ausschuss „Handwerksrecht“ regelmäßig handwerksrechtliche Fragen, die für den Vollzug der Handwerksordnung und die Praxis von Bedeutung sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerksrecht“ zum Vollzug der Handwerksordnung (u. a. auch zum Ausnahmegewilligungsverfahren) mit Datum vom 17. Dezember 1987 im BAnz. 1987, Nr. 241, S. 16514, und mit Datum vom 30. Juni 1994 im GewArch 1994, S. 381 ff., sowie zuletzt mit Datum vom 21. November 2000 im BAnz. 2000, Nr. 234, S. 23193 ff. (sog. „Leipziger Beschlüsse“) bekannt gemacht. Damit soll eine möglichst einheitliche Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen sichergestellt werden.

Nach dem in der Petition geschilderten Sachverhalt ist nicht ersichtlich, ob ein Ausnahmegrund bei einem der Gesellschafter vorliegt. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung wurde bisher von keinem der Petenten gestellt. Die Frage, ob und in welchem Umfang für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung eine Sachkundeprüfung erforderlich ist, kann ebenfalls erst beurteilt werden, wenn die Petenten ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten, die nach § 8 HwO zu berücksichtigen sind, und ihre beabsichtigte Tätigkeit detailliert dargestellt haben. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass sich bei einer auf wesentliche Tätigkeiten be-

schränkten Ausnahmegewilligung auch der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die genannten Tätigkeiten beschränkt. Auch diese noch offenen Fragen wären im konkreten Einzelfall von der zuständigen Handwerkskammer bzw. von dem für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zuständigen Regierungspräsidium zu prüfen. Den Petenten wird deshalb empfohlen, auch diese noch offenen Fragen mit der Handwerkskammer zu klären.

Über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO, den einer der Petenten ggfls. über die Handwerkskammer an das Regierungspräsidium zu stellen hat, hat das Regierungspräsidium nach Anhörung der Handwerkskammer zu entscheiden.

Zu den von den Petenten angeführten Ausnahmeregelungen für Bürger aus den EU-Staaten wird darauf hingewiesen, dass auch EWG/EWR-Staatsangehörige, die keine deutsche Meisterprüfung oder gleichwertige andere deutsche Prüfung bestanden haben oder kein der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestelltes EWG/EWR-Diplom erworben haben, nur dann in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn sie eine Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO i. V. mit der EWG/EWR-Handwerksverordnung besitzen. In der Regel reicht hierfür allerdings eine nachgewiesene 6-jährige selbstständige Tätigkeit im beantragten Gewerbe aus. Nach der Rechtsprechung ist die unterschiedliche Behandlung von deutschen und EU-Ausländern gerechtfertigt, weil EU-Ausländer in ihrem Heimatland keine Meisterprüfung im Sinne des deutschen Rechts machen können bzw. müssen. Demgegenüber kann der nationale Gesetzgeber von seinen eigenen inländischen Bürgern besondere Qualifikationsnachweise verlangen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass das Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk sowie das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk Gefahrenhandwerke sind, die auch nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Handwerksordnung weiterhin als zulassungspflichtige Handwerke in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt sind.

Da die Ausführungen in der Petition für eine rechtliche Beurteilung der Fragen,

- ob die von den Petenten durchgeführten sowie die künftig beabsichtigten Tätigkeiten dem der Handwerksordnung unterliegenden Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk bzw. Installateur- und Heizungsbauerhandwerk zuzuordnen sind und
- ob ggfls. für die Eintragung in die Handwerksrolle die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO für das Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk bzw. Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk insgesamt oder auf wesentliche Teiltätigkeiten beschränkt für einen der Petenten in Frage kommt und in welchem Umfang hierfür eine Sachkundeprüfung erforderlich ist,

nicht ausreichen, wird den Petenten empfohlen, die noch offenen Fragen mit der Handwerkskammer zu klären.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Fauser

#### **6. Petition 13/3080 betr. Kinderkanal im Kabelfernsehen**

Der Petent bittet um Ausstrahlung des Kinderkanals im Kabelfernsehen nach 19.00 Uhr. Er trägt vor, dass der Kinderkanal seit 1. Januar 2003 auch zwischen 19.00 und 21.00 Uhr sende, der Kabelnetzbetreiber die Kabeleinspeisung aber noch nicht vorgenommen habe.

Das Staatsministerium hat sich an die Firma Kabel Baden-Württemberg mit der Bitte um Stellungnahme gewandt. Sie hat darauf mitgeteilt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Umstellung der Programmbelegungen in den 70 Kabelnetzen des Unternehmens im Frühjahr begonnen worden sei und im November 2003 abgeschlossen werde. Der Kinderkanal werde dann bis 21.00 Uhr zu sehen sein.

Die Firma Kabel BW weist ergänzend darauf hin, dass der Kinderkanal wie auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Programme schon jetzt digital empfangbar sei.

Vor dem Hintergrund der von der Firma Kabel BW für November 2003 angekündigten Kabeleinspeisung des Kinderkanals ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Fauser

#### **7. Petition 13/1137 betr. Parkerleichterungen für Behinderte**

Der Petent beehrte im Februar 2002 wegen eines Oberschenkelhalsbruchs, den er bei einem Unfall erlitten hatte, für einen begrenzten Zeitraum die Erlaubnis zur Benutzung von Behindertenparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum.

Am 3. Dezember 2001 hatte der Petent einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft beim Versorgungsamt gestellt. Noch während der Bearbeitung dieses Antrags erlitt er am 21. Dezember 2001 bei einem Unfall einen Oberschenkelhalsbruch, weshalb er vorübergehend eine Parkerleichterung in Anspruch nehmen wollte.

Da die gesundheitliche Beeinträchtigung durch den Oberschenkelhalsbruch erst im Petitionsverfahren bekannt geworden ist, wird die Versorgungsverwaltung unter Berücksichtigung dieser weiteren Gesundheitsstörung nach Anforderung der entsprechenden Befundunterlagen den medizinischen Sachverhalt überprüfen und dem Petenten einen Bescheid wegen der Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erteilen.

Was den Antrag auf Erlaubnis zur befristeten Benutzung von Behindertenparkplätzen anbelangt, so kann das Merkzeichen „aG“, das hierzu berechtigt, nur Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zuerkannt werden.

Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens *dauernd* nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftex-artikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Grundsätzlich wird im Zusammenhang mit dem Petitionsbegehren darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde des Wohnorts gemäß §46 StVO im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum Parkerleichterungen gewähren kann.

In einer erneuten Eingabe vom 8. Oktober 2003 führt der Petent aus: „... diese Anfrage (an den Petitionsausschuss) betraf nicht den Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung, sondern um ein vorläufiges Recht auf Benutzung von Behinderten Parkplätzen nach einem Oberschenkelhalsbruch. Das ist aber jetzt für mich erledigt.“

Zwischenzeitlich erteilte das Versorgungsamt dem Petenten am 16. Dezember 2002 einen Bescheid, in dem das Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) zuerkannt wurde. Dieser Bescheid erlangte Rechtskraft.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Alfred Haas

#### **8. Petition 13/3092 betr. Einbürgerung**

Sachverhalt:

Der 1966 geborene Petent stammt aus dem Kosovo. Er reiste am 4. April 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. April 1992 einen Asylantrag, den er am 29. Juli 1994 zurücknahm. Am

10. Dezember 1993 heiratete er die deutsche Staatsangehörige Dunja B. Seit dem 8. Dezember 1998 besitzt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Am 8. Februar 1999 beantragte er die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Er gab als Staatsangehörigkeit „jugoslawisch“ an, legte auch entsprechende Unterlagen vor und erklärte seine Bereitschaft, die jugoslawische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Der Einbürgerung wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass Mehrstaatigkeit vermieden wird. Der Petent erhielt deshalb am 25. Mai 1999 eine auf zwei Jahre befristete Einbürgerungszusicherung.

Vom jugoslawischen Generalkonsulat erhielt er im Juni 1999 eine Liste der für einen Entlassungsantrag benötigten Unterlagen, gleichzeitig wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund des Kosovo-Krieges kein Entlassungsverfahren durchgeführt werden könne. Im Februar 2000 wurde der Petent von der Einbürgerungsbehörde darüber unterrichtet, dass aufgrund des gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Finanzembargos Einbürgerungsverfahren zunächst für drei Monate ausgesetzt werden.

Nachdem der Petent im September 2000 umgezogen war, teilte ihm die nunmehr zuständige Einbürgerungsbehörde im November 2000 mit, dass er sich erneut um seine Entlassung aus der jugoslawischen Staatsbürgerschaft bemühen müsse, da das gegen die Bundesrepublik verhängte Finanzembargo aufgehoben wurde. Daraufhin erklärte der Petent am 4. Dezember 2000 telefonisch der Einbürgerungsbehörde gegenüber, er sei nicht bereit, die hohen Entlassungsgebühren zu bezahlen. Diese teilte ihm mit Schreiben vom 6. Dezember 2000 mit, dass er mit der Ablehnung seines Einbürgerungsantrags rechnen müsse, wenn er seine Entlassungsbemühungen nicht nachweise. Nachdem sich die Ehefrau des Petenten an das Innenministerium gewandt hatte, wurde sie im Februar 2001 vom Innenministerium darüber informiert, dass die vom Jugoslawischen Generalkonsulat geforderte Entlassungsgebühr in Höhe von 2 700 DM angesichts des Einkommens des Petenten die Grenzen des Zumutbaren nicht überschreite. Im April 2001 teilte der Petent der Einbürgerungsbehörde mit, dass er im Juli 2001 direkt im Kosovo die für die Entlassung aus der jugoslawischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Unterlagen beschaffen wolle. Daraufhin erhielt der Petent am 13. Juni 2001 eine erneute, bis 12. Juni 2003 gültige Einbürgerungszusicherung.

Im September 2001 zog der Petent erneut um. Bei einer persönlichen Vorsprache am 12. Dezember 2001 bei der jetzt zuständigen Einbürgerungsbehörde legte der Petent eine von der UNMIK (United Nations Interims Administration Mission in Kosovo) ausgestellte Bescheinigung vor, aus der sich ergibt, dass die UNMIK nicht befugt ist, aus dem Kosovo stammenden Personen eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig gab der Petent an, dass er weder bereit noch in der Lage sei, die geforderten Unterlagen zur Stellung eines formgerechten Entlassungsantrages zu beschaffen und die Entlassungsgebühr zu bezahlen. Die Einbürgerungsbehörde wies den Petenten darauf hin, dass eine erneute Ver-

längerung der Einbürgerungszusicherung nur in Frage käme, wenn Nachweise über weitere Entlassungsbemühungen bzw. Nachweise über die Beantragung der dazu benötigten Unterlagen vorgelegt würden. Andernfalls müsse er mit der Ablehnung seines Antrags rechnen.

Im Zeitraum vom Februar 2002 bis Januar 2003 forderte die Einbürgerungsbehörde den Petenten insgesamt viermal auf, seine Entlassungsbemühungen nachzuweisen, ohne dass der Petent darauf reagierte. Durch erneuten Umzug des Petenten wechselte die Zuständigkeit wieder an die zuvor zuständige Einbürgerungsbehörde, die ihn im Februar 2003 erneut anschrieb. Erst am 11. Juli 2003 meldete sich der Petent telefonisch bei der Einbürgerungsbehörde, um eine weitere Verlängerung der Einbürgerungszusicherung zu erhalten. Dabei beklagte er sich über die Schwierigkeiten der aus dem Kosovo stammenden Personen, die für die Entlassung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und die Entlassung zu beantragen. Konkrete Probleme oder eine detaillierte Schilderung seiner eigenen Entlassungsbemühungen trug er jedoch nicht vor, sodass bei der Einbürgerungsbehörde der Eindruck entstand, dass sich der Petent nicht weiter um seine Entlassung bemüht habe. Im Laufe dieses Gesprächs äußerte der Petent den Wunsch, das Einbürgerungsverfahren nicht weiter zu betreiben und den Antrag zurückzunehmen. Das Angebot der Einbürgerungsbehörde, ihm bei seinen Entlassungsbemühungen beim Generalkonsulat behilflich zu sein, konnte ihn nicht umstimmen. Die ihm vom Landratsamt zugeschickte Rücknahmeerklärung, verbunden mit einer Anhörung zu einer möglichen Ablehnung seines Antrags, veranlasste den Petenten, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der im August 2003 Einsicht in die Akten nahm.

Der Petent bringt in seiner Petition nun zum Ausdruck, er sei staatenlos und könne daher ohne Weiteres eingebürgert werden.

#### Begründung:

Die Einbürgerungsbehörde hat dem Petenten angeboten, ihm bei seinen Entlassungsbemühungen beim Generalkonsulat im Kosovo behilflich zu sein. Diese Behörde konnte ihn jedoch nicht umstimmen. Die Eingliederungsbehörden haben viermal eine Beratung durchgeführt, die ihn veranlassen sollten, die für die Entlassung erforderlichen Unterlagen aus der Staatsbürgerschaft des Kosovo zu betreiben. Der Petent ist dieser Empfehlung in eigener Sache nicht nachgekommen. Der Vortrag des Petenten, er sei staatenlos, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass der Petent seine bisherige Staatsangehörigkeit verloren haben könnte. Das jugoslawische Generalkonsulat hat im Juli 2002 zugesichert, auch Kosovo-Albanern bei der Beschaffung der erforderlichen Urkunden behilflich zu sein.

#### Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Gustav-Adolf Haas

### 9. Petition 13/3178 betr. Gnadensache; Löschung von Eintragungen

In dieser Petition begehrt der Petent die Löschung einer Eintragung im Bundeszentralregister in einer Gnadensache.

Im Januar 1997 und im Oktober 1998 wurde der Petent vom Amtsgericht L. wegen Bankrotts in 3 Fällen sowie Steuerhinterziehung zu Geldstrafen von jeweils 100 Tagessätzen zu je 15 DM verurteilt. Hieraus hat das Amtsgericht L. im Dezember 1998 nachträglich eine Gesamtstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15 DM gebildet. Der Petent begehrt die Tilgung dieser von ihm fälschlicherweise mit 110 Tagessätzen angegebenen Eintragung im Bundeszentralregister, weil er sie im Hinblick auf ein von ihm angestrebtes ehrenamtliches Engagement als hinderlich empfindet.

Derartige Registervergünstigungen können jedoch nicht vom Justizministerium im Wege der Gnade gewährt werden, weil es sich bei ihnen nicht um Rechtsfolgen der Verurteilung, sondern um Justizverwaltungsakte handelt. Lediglich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof kann als Registerbehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine vorzeitige Tilgung anordnen, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht (vgl. § 49 Bundeszentralregistergesetz).

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent wird darauf hingewiesen, dass lediglich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 49 Bundeszentralregistergesetz die vollziehende Behörde ist, an welche eine entsprechende Antragsstellung durch den Antragssteller gerichtet werden muss.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

### 10. Petition 13/2103 betr. Bausache, Aufzug in einem Kindergarten

#### Gegenstand der Petition:

Der Petent ist Bauherr für die Nutzungsänderung eines zweigeschossigen Gebäudes, in dem zwei Kindergartengruppen untergebracht werden sollen. Er wendet sich dagegen, dass die Baurechtsbehörde als Voraussetzung für die Erteilung einer Baufreigabe fordert, dass die barrierefreie Erschließung nachgewiesen wird.

#### Sachverhalt/Rechtliche Beurteilung:

Nach § 39 Abs. 1 LBO sind Kindergärten seit dem 1. Januar 1996 so herzustellen, dass sie insgesamt von dem von der Regelung begünstigten Personenkreis zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt wer-

den können. Dazu zählen nicht nur behinderte Kinder, sondern z. B. auch Eltern oder Besucher. Eine Begrenzung auf einzelne Geschosse oder in einem Kindergarten auf bestimmte Gruppen ist daher von dieser Regelung nicht gedeckt.

Die materiellen Anforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der mit der Liste der Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBO bekannt gemachten und damit verbindlich zu beachtenden Norm 18 024 Teil 2. Die dort bestimmten Anforderungen gelten für die gesamte bauliche Anlage. Das bedeutet, dass in einem Kindergarten auch eine zweite Nutzungsebene mit Gruppen- und Funktionsräumen stufenlos erreichbar sein muss. Die stufenlose Erreichbarkeit aller Geschosse wird in der Regel über einen Aufzug (§ 39 Abs. 4 LBO), soweit planerisch möglich alternativ auch über eine Rampe entsprechend DIN 18 024 Teil 2, sichergestellt.

Die Baurechtsbehörde hat am 6. Februar 2002 die Errichtung eines Kindergartens in U. durch Nutzungsänderung von zwei Gebäuden genehmigt, obwohl das Bauvorhaben nach den eingereichten Bauvorlagen nicht entsprechend den Anforderungen des § 39 Abs. 1 LBO sowie der maßgeblichen DIN 18 024 Teil 2 barrierefrei geplant war. U. a. ist das Obergeschoss des bestehenden zweigeschossigen Gebäudes, in dem zwei Kindergartengruppen untergebracht werden sollen, nur über eine außen an das Gebäude angebaute Treppe erschlossen. Der Petent hatte für die Nutzungsänderung (Baukosten laut Bauantrag 1,25 Mio. €) keine Befreiung von der gesetzlichen Forderung der barrierefreien Erschließung des Gebäudes beantragt.

Die Baugenehmigung enthält u. a. folgende Auflagen:

„Das Gebäude ist gemäß § 39 LBO als barrierefreie Anlage zu gestalten. Die DIN 18 024 Teil 2 „barrierefreies Bauen“ ist zu beachten. Demzufolge ist auch das Obergeschoss barrierefrei zu gestalten.“

Für die Baufreigabe wurde Folgendes bestimmt:

„Der ‚rote Punkt‘ wird nach Erfüllung folgender Auflagen ausgehändigt, wenn ...

3. planerisch nachgewiesen wurde, wie das Obergeschoss barrierefrei erschlossen wird.“

Gegen diese Voraussetzung zur Erteilung der Baufreigabe hat der Petent am 22. Februar 2002 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Verfahren ruhte aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens.

Die Baurechtsbehörde hat dem Petenten am 18. März 2002 die Teil-Baufreigabe für die Baumaßnahmen in dem nord-östlichen eingeschossigen Gebäude erteilt.

Am 18. März 2003 wurde unter Vorlage eines Grundrisses mit roter Markierung der Erdgeschoss-Einheit des süd-westlichen zweigeschossigen Gebäudes die Teilbaufreigabe für diese Einheit beantragt. Am 20. März 2003 hat die Baurechtsbehörde die Teilbaufreigabe für dieses Gebäude ohne Einschränkung und ohne Bezug auf den Antrag erteilt. Mit dem Umbau des Gebäudes wurde begonnen.

Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums kann angesichts der Sach- und Rechtslage eine barrierefreie Erschließung des ersten Obergeschosses des Gebäudes rechtlich nicht mehr durchgesetzt werden. Durch die von der Stadt erteilte Baufreigabe ist dem Widerspruch in der Hauptsache abgeholfen.

Die Petition hat sich damit erledigt.

Ergänzend wird bemerkt, dass die Baurechtsbehörde künftig sicherstellen wird, dass Bauvorhaben, die entsprechend § 39 LBO barrierefrei herzustellen sind, nur genehmigt werden, wenn eine barrierefreie Erschließung entsprechend DIN 18 024 Teil 2 planerisch nachgewiesen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Oelmayer

### **11. Petition 13/3002 betr. Aufenthaltsgenehmigung**

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten, ein 1958 bzw. 1969 geborenes serbisch-montenegrinisches Ehepaar aus dem Kosovo mit drei 1988, 1989 bzw. 1990 geborenen Kindern, gehören der ethnischen Minderheit der Ashkali an. Sie reisten im Januar 1992 nach Deutschland ein und beantragten Asyl. Dieser Antrag wurde im November 1993 durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass im Falle der Petenten weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dieser Bescheid des Bundesamtes ist nach klagabweisendem Urteil des Verwaltungsgerichts vom September 1995 seit Dezember 1995 rechtskräftig. In der Folgezeit wurde der Aufenthalt der Petenten wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit von Abschiebungen in die damalige Bundesrepublik Jugoslawien geduldet.

Der Petent ist seit 31. Oktober 2001 als angelernter Hilfsarbeiter in einem kunststoffverarbeitenden Unternehmen tätig. Vorher bezog die Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im März 2002 beantragten die Petenten die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen. Mit Bescheid vom Juli 2002 lehnte die Ausländerbehörde diese Anträge ab. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium im November 2002 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig, steht jedoch einer Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen sollten, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zulässt. Die von dem Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit als Hilfsarbeiter im Kunststoffbereich erfüllt jedoch hierfür die Voraussetzungen nicht.

Die Petenten erfüllen schon deshalb nicht die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001, weil selbst im Zeitpunkt der spätestens möglichen Antragstellung (30. September 2001) kein mindestens zweijähriges dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestand und der Lebensunterhalt der Familie am insofern maßgeblichen Stichtag (10. Mai 2001) nicht ohne Mittel der Sozialhilfe gesichert war. Wie dargestellt, arbeitet der Petent erst seit Ende Oktober 2001.

Den Petenten kann auch auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Januar 2001 über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung des § 8 der Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil dies u. a. voraussetzen würde, dass sich der Petent zum insofern maßgeblichen Stichtag (5. Dezember 2000) seit mindestens zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis befand. Schon diese Voraussetzung liegt jedoch nicht vor.

Dass sich die Petenten gut eingelebt haben, kann ebenfalls nicht zu einem Bleiberecht führen. Das

Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Auch der Umstand, dass es sich bei den Petenten um nicht-albanische Volkszugehörige handelt, kann nicht zu einem längerfristigen Aufenthalt führen. Sie sind in gleicher Weise ausreisepflichtig wie geduldete albanische Volkszugehörige. Die Innenministerkonferenz hat bereits mehrfach festgestellt, dass ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland für die Minderheiten aus dem Kosovo ausgeschlossen ist und an die Betroffenen ausdrücklich appelliert, freiwillig zurückzukehren.

Aufgrund des zwischen dem Bundesminister des Innern und UNMIK am 31. März 2003 vereinbarten Memorandums of Understanding sind nunmehr auch zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen von Minderheitenangehörigen möglich. Duldungen werden nur noch kurzfristig bzw. so lange erteilt, bis im Einzelfall die Rückführung möglich ist. Lediglich ausreisepflichtige Serben und Roma aus dem Kosovo sind nach dem Memorandum vorläufig noch nicht zwangsweise rückführbar; ihre Duldungen werden bis auf Weiteres für jeweils sechs Monate verlängert.

Die Petenten, die der Minderheit der Ashkali angehören, werden derzeit noch geduldet. Sollten sie jedoch von der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise keinen Gebrauch machen, müssen sie damit rechnen, dass in absehbarer Zeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

#### Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

## 12. Petition 13/3026 betr. Strafvollzug

Der in Kasachstan geborene Petent verbüßt seit dem 31. Januar 2002 im geschlossenen Vollzug eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren wegen schwerer räuberischer Erpressung; der Verurteilung liegt ein Banküberfall zu Grunde. Gleichzeitig wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

Der <sup>2</sup>/<sub>3</sub>-Zeitpunkt ist auf den 13. Januar 2004, der Endstrafenzeitpunkt auf den 14. September 2005 notiert.

Der Petent ist mehrfach, u. a. wegen gemeinschaftlicher Erpressung und gefährlicher Körperverletzung vorbestraft.

Seit seinem 13. Lebensjahr konsumierte der Petent Haschisch und seit 1993 spritzte er sich mit kurzer Unterbrechung täglich mit steigendem Bedarf – zum Teil während der Teilnahme an einem Substitutionsprogramm – zunächst Opium, später Heroin.

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen die angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Absonderung von anderen Gefangenen.

Der Petent befand sich vom 25. Mai bis 3. August 2000 in einem ZfP. Er wurde in den Regelvollzug zurückverlegt, da er mehrfach mit Drogenkonsum auffällig geworden war.

Nachdem positive Ansätze erkennbar waren, erhielt er ab 18. Juli 2001 nochmals die Gelegenheit zu einer Therapie im ZfP. Es kam jedoch erneut zu Regelverstößen; insbesondere entwich er am 5. November 2001 und erlitt einen Drogenrückfall. Am 20. November 2001 wurde er wieder festgenommen. Daraufhin wurde die Unterbringung für zwecklos erklärt.

Seit der anschließenden Verlegung in die Justizvollzugsanstalt kam es zu mehreren Verhaltensauffälligkeiten.

Am 20. Februar 2003 wurde bei einer Haftraumkontrolle Tätowierzubehör sowie Zubehör für den Konsum illegaler Betäubungsmittel und eine Zeichnung mit nationalsozialistischen Symbolen gefunden.

Am 24. Februar 2003 wurde gegen den Gefangenen Strafanzeige gestellt. Er stand im Verdacht, zusammen mit anderen russlanddeutschen Gefangenen einen Mitgefangenen erpresst zu haben, um an dessen Einkauf zu gelangen. Dieses Ermittlungsverfahren musste zwischenzeitlich eingestellt werden, weil das mutmaßliche Opfer sich weigerte, Angaben zu machen.

Am 27. Juni 2003 wurden bei einer Haftraumkontrolle wiederum unerlaubte Gegenstände sichergestellt. Neben Rauch- und Tätowierutensilien wurden zwei selbst gefertigte Messer aufgefunden.

Am 9. Juli 2003 musste der Gefangene wegen Arbeitsverweigerung diszipliniert werden.

Am 19. Juli 2003 wurden bei einer weiteren Haftraumkontrolle erneut Utensilien zum Konsum illegaler Drogen, u. a. eine Spritze, sichergestellt. Die daraufhin angeordnete Urinkontrolle war THC-positiv.

Am 14. August 2003 fügte sich der Gefangene selbst eine Schnittverletzung zu.

Aufgrund des dargestellten Verhaltens hat die Justizvollzugsanstalt umfangreiche Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Insbesondere ist der Gefangene auf dem besonders gesicherten Stockwerk III/1 untergebracht und kann nur eingeschränkt an Freizeitangeboten teilnehmen. Besuche werden sowohl optisch als auch akustisch überwacht. Telefonate sind nur mit dem Verteidiger gestattet.

Aus hiesiger Sicht ist die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt in Anbetracht der geschilderten Um-

stände sowohl erforderlich als auch angemessen und gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

### 13. Petition 13/3097 betr. Strafvollzug

Der Petent befindet sich seit 30. Mai 2001 in Haft. Er wurde am 12. Dezember 2002 durch das Landgericht wegen vorsätzlicher Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Strafende ist auf den 29. Mai 2011 terminiert. Durch Beschluss der Einweisungskommission wurde der Petent in die Justizvollzugsanstalt eingewiesen, in der er sich seit 20. Februar 2002 befindet.

In seiner undatierten Eingabe, welche beim Landtag von Baden-Württemberg am 3. September 2003 eingegangen ist, trägt der Petent im Wesentlichen vor:

1. Im Rahmen der Vollzugsplanung sei ihm durch die stellvertretende Anstaltsleiterin eine Einzelzelle im Erdgeschoss zugesichert worden. Nunmehr wolle der Vollzugsdienstleiter ihn jedoch im dritten Stockwerk in einer Einzelzelle unterbringen. Der Vollzugsdienstleiter erpresse ihn damit, entweder die Einzelzelle im dritten Stock anzunehmen oder von der Warteliste für Einzelzellen gestrichen zu werden.
2. Nachdem er im Frühjahr 2003 in eine Schlägerei verwickelt gewesen sei, habe er auf eine Zwei-Mann-Zelle abgesondert werden sollen. Aus medizinischen und psychischen Gründen habe er die Unterbringung in einer Zwei-Mann-Zelle abgelehnt. Auch die Anstaltsärztin habe ihn in eine Vier-Mann-Zelle eingewiesen. Daraufhin sei er durch den Vollzugsdienstleiter für vier Tage in den besonders gesicherten Hafraum verbracht worden.
3. Zwei Monate später habe er erneut eine Einzelzelle beantragt, um sich auf die Hauptschulprüfung vorbereiten zu können. Obwohl ihm dies nicht genehmigt wurde, habe er die Hauptschulprüfung bestanden. Mittlerweile auf einer Vier-Mann-Zelle untergebracht, habe er den Ausbildungseignungstest als Schreiner nicht bestehen können, weil er hier nicht habe ruhig lernen können.

Zu 1.:

Der Petent war zunächst auf ärztliches Anraten in einem Vier-Mann-Hafraum untergebracht, weil er an Platzangst leidet. Erst am 3. Januar 2003 beantragte er die Unterbringung in einem Einzelhafraum. Nach Rücksprache mit der Anstaltsärztin bezüglich seiner Platzangst wurde der Petent auf die Warteliste für

Einzelhafträume aufgenommen. Es war bekannt, dass der Petent vorrangig einen Einzelhafraum im Erdgeschoss wünschte, dieser wurde jedoch nicht zugesichert.

Am 1. September 2003 konnte dem Petenten ein Einzelhafraum auf der Abteilung Ost III angeboten werden. Dies lehnte der Petent ab, da er in einen Einzelhafraum in einem anderen Stockwerk verlegt werden wollte. Nachdem der Gefangene schon mehrfach wegen körperlicher Auseinandersetzungen und Bedrohungen im Vollzug diszipliniert werden musste, konnte dem nicht entsprochen werden, da dort Beteiligte dieser körperlichen Auseinandersetzungen untergebracht sind. Durch den Vollzugsdienstleiter wurde dem Petenten mitgeteilt, dass er bei Nichtannahme des angebotenen Einzelhafraums von der Warteliste für Einzelhafträume gestrichen werde. Daraufhin verzichtete der Petent auf den angebotenen Einzelhafraum und kündigte eine Beschwerde an.

Zu 2.:

Der Petent räumt ein, am 3. April 2003 an einer tätlichen Auseinandersetzung unter Gefangenen beteiligt gewesen zu sein, bei der zwei Gefangene ganz erheblich verletzt wurden. Der Petent musste daher mit einer Woche Arrest diszipliniert werden. Zugleich mussten besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, welche die Verlegung auf eine andere Abteilung erforderten, auch um die beteiligten Gefangenen zu trennen.

Da die Vier-Mann-Hafträume belegt waren und der Petent die Unterbringung in einem Doppelhafraum mit der Drohung sich etwas anzutun, verweigerte, musste er in den besonders gesicherten Hafraum verbracht werden. Nach insgesamt vier Tagen im besonders gesicherten Hafraum wurde der Petent auf einen Doppelhafraum verlegt, wobei ärztlicherseits unablässige Gemeinschaft angeordnet war.

Zu 3.:

Trotz bestehender Disziplinarmaßnahmen und besonderer Sicherheitsmaßnahmen wurde dem Petenten gestattet, weiterhin die Hauptschule zu besuchen. Eine von ihm beantragte Unterbringung in einem Einzelhafraum, um in Ruhe für die Hauptschulprüfung lernen zu können, musste abgelehnt werden, weil aufgrund der zuvor geäußerten Suizidabsichten ärztlicherseits einfache Gemeinschaft angeordnet war. Der Petent musste sich daher in einem Gemeinschaftshafraum auf die Hauptschulprüfung vorbereiten, welche er mit gutem Erfolg bestand.

Die Auswertung des Berufseignungstests zum Schreiner vom 4. August 2003 ergab, dass der Petent insgesamt nur ein unterdurchschnittliches Testergebnis erreichte und für diese Ausbildung als nicht geeignet anzusehen ist. Die vorhandenen Defizite im gewerblich-technischen Bereich lassen sich nicht auf schlechte Vorbereitungsbedingungen zurückführen. Schließlich ist es dem Petenten auch gelungen, in einem Vier-Mann-Hafraum einen guten Hauptschulabschluss zu erreichen.

Die Justizvollzugsanstalt ist bemüht, für den Gefangenen einen Ausbildungsplatz, für den er besser geeignet ist, zu finden.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

#### 14. Petition 13/3085 betr. Hochschulwesen

Unter Bezug auf zwei Aufsätze eines Universitätsprofessors bittet der Petent, die Landesregierung aufzufordern, die Entlassung dieses Professors zu prüfen.

Der Petent trägt vor, dass der Professor in seinen beiden Aufsätzen nachdrücklich für die Einführung der Folter in Baden-Württemberg bzw. Deutschland eintrete und somit das Grundgesetz verletze. Diese Verletzung des Grundgesetzes sei in der Bewertung der Aufsätze vor das Recht auf freie Meinungsäußerung zu stellen, da der Professor als offizieller Vertreter der Universität auftrete. Zudem verfechte der Professor in seinem Aufsatz aus dem Jahr 2000 die These, die Polizei habe die Pflicht, Folter anzuwenden.

Der Professor kann auf eine breit gefächerte Publikationsliste zum Thema Menschenrechte verweisen. Er stellt sich in juristischen Fachzeitschriften dem öffentlichen Diskurs und macht von seinem Recht auf Ausübung der Wissenschaftsfreiheit Gebrauch. Auch die freiheitlich-demokratische Grundordnung verletzt er nicht, wenn er sich um einen neuen, diskussionsbedürftigen Interpretationsansatz des Grundgesetzes bemüht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

#### 15. Petition 13/3096 betr. Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Gebühreneinzugspraxis der GEZ bei den Rundfunkgebühren.

Sie trägt vor, dass sie seit Jahren nur ein Radio angemeldet habe, das sie auch per Einzugsermächtigung bei der GEZ bezahle. Nach ihrer Eheschließung habe sie am 3. März 2003 einen Brief der GEZ erhalten, in dem an ihren Mann eine Rundfunkgebührenforderung

in Höhe von 96,90 € für einen Fernseher sowie ein Radio gestellt wurde. Sie habe daraufhin an die GEZ geschrieben und mitgeteilt, dass ihr Ehemann keinen Fernseher besitze und mit ihr einen gemeinsamen Haushalt führe.

Am 15. April 2003 habe die GEZ gleichwohl von ihrem Konto die an ihren Ehemann gerichtete Rundfunkgebührenforderung von 96,90 € eingezogen. Nachdem sie die Einzugsermächtigung hierfür storniert habe, sei von der GEZ mit Schreiben vom 11. Juni 2003 an sie eine Gebührenforderung von insgesamt 149,63 € gerichtet worden. Seit dem 11. August 2003 erhalte ihr Ehemann immer wieder neue Zahlungsaufforderungen.

Das Staatsministerium hat den Südwestrundfunk um Stellungnahme zu dem Vorgang gebeten. Der SWR hat hierauf dem Staatsministerium mitgeteilt, dass die Petentin, die seit Juli 1996 mit einem Radio (Autoradio) angemeldet sei, am 19. Februar 2003 angeschrieben worden sei, ob sie auch Fernsehteilnehmerin sei. Sie habe sich daraufhin mit Schreiben vom 3. März 2003 gemeldet und mitgeteilt, dass sie seit September 2002 verheiratet und ihr Ehemann auch als Rundfunkteilnehmer gemeldet sei, beide Ehepartner aber nicht doppelt bezahlen wollten. Daraufhin sei die Petentin aufgrund der Zweitgerätefreiheit für Ehegatten ab September 2002 als Rundfunkteilnehmerin abgemeldet worden.

Der Ehemann der Petentin sei bis Ende Oktober 2002, vor der Eheschließung, von den Rundfunkgebühren befreit gewesen. Da kein Verlängerungsantrag für eine Befreiung gestellt worden sei, habe er am 5. Februar 2003 eine Zahlungserinnerung erhalten. Auf ein Schreiben der Petentin sei sein Teilnehmerkonto zum Mai 2003 wegen der Eheschließung abgemeldet worden. Allerdings bestehe hieraus noch ein Rückstand in Höhe von 122,44 €. Des Weiteren sei am 5. August 2003 ein Gebührenbescheid ergangen, mit dem Rundfunkgebühren für die Zeit von November 2002 bis Januar 2003 in Höhe von 53,56 € festgesetzt worden seien.

Zur gütlichen Beilegung des Gebührenstreits schlägt der SWR folgende Vergleichslösung vor:

1. Das Teilnehmerkonto des Ehemanns der Petentin wird rückwirkend auf das Befreiungsende abgemeldet. Damit wäre diese Angelegenheit erledigt.
2. Das Teilnehmerkonto der Petentin wird wieder aktiviert. Das heißt, die Abmeldung ab Oktober 2002 erfolgt nicht. Vielmehr bleibt das Teilnehmerkonto mit einem Hörfunkgerät auch für die Zeit ab Oktober 2002 bestehen.

Beschlussempfehlung:

Vor dem Hintergrund, dass die Petentin das Vergleichsangebot der GEZ angenommen hat, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Sakellariou

## 16. Petition 13/2596 betr. Hauptschulabschluss

Der Petitionsantrag bezieht sich auf die Anerkennung eines in Polen erworbenen Abschlusszeugnisses der achtjährigen Grundschule mit dem Ziel einer Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss (Baden-Württemberg), insbesondere unter Berücksichtigung der Eheschließung mit einem deutschen Spätaussiedler.

Die Überprüfung hat Folgendes ergeben:

1. Die Petentin beantragte erstmals im September 2001 bei der in Baden-Württemberg für die Anerkennung bzw. Bewertung ausländischer Bildungsnachweise zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle des Oberschulamts Stuttgart die Gleichstellung ihres in Polen erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Hauptschulabschluss (Baden-Württemberg), den sie für eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung im Krankenhaus benötigt.
2. Mit Schreiben vom 4. Januar 2002 wurde der Petentin vom Oberschulamt mitgeteilt, dass die formale Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses (Baden-Württemberg) erst bei Nachweis von mindestens 9 erfolgreich absolvierten aufsteigenden allgemein bildenden Jahrgangsstufen im Schulsystem des Herkunftslandes, ersatzweise ggf. auch bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung, geprüft werden könne.
3. Nachdem die Petentin um Überprüfung dieser Entscheidung gebeten hat, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Eheschließung im Jahre 1989 mit einem deutschen Spätaussiedler, hat die Zeugnisanerkennungsstelle des Oberschulamtes S. die Angelegenheit erneut überprüft. Der Petentin, die seit 1998 deutsche Staatsbürgerin ist und für ihre eigene Person keinen Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge bzw. keine Spätaussiedler-Bescheinigung vorlegen konnte, wurden mit Bescheid vom 17. Juli 2002 ausführlich nochmals die Voraussetzungen für die Anerkennung ihres polnischen Zeugnisses sowie die für Spätaussiedler und Vertriebene geltenden besonderen Regelungen erläutert. Danach bleibt die prüfungsfreie Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses auf der Basis eines im Herkunftsland erworbenen Abschlusszeugnisses bei erfüllter Schulpflicht nach den Regelungen der Kultusministerkonferenz dem genannten Personenkreis vorbehalten. Für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die dem genannten Personenkreis nicht angehören – wie die Petentin –, wird hier für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses eine mindestens neunjährige allgemein bildende Schulbildung bzw. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer gefordert.

Auf der Basis des von der Petentin vorgelegten Bildungsnachweises ist die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses (Baden-Württemberg) nicht möglich.

In Baden-Württemberg wird der Hauptschulabschluss nach einem 9-jährigen Schulbesuch sowie nach Ablegen einer landeseinheitlichen Abschlussprüfung

erworben. Nachdem auch hiesige Hauptschülerinnen und Hauptschüler erst mit erfolgreichem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule einen Hauptschulabschluss erlangen können, ist bei der Frage der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen auf dieses Niveau abzuheben. Dies entspricht auch der Verfahrensweise zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses über den Besuch der Realschule oder des Gymnasiums/Baden-Württemberg, wo jeweils eine Versetzung nach Jahrgangsstufe 10 gefordert wird.

Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des Abschlusses der Jahrgangsstufe 8 der Grundschule in Polen mit dem hiesigen Hauptschulabschluss würde zu einer Benachteiligung hiesiger Schülerinnen und Schüler führen (z.B. bei der Zulassung zu weiterführenden Ausbildungsgängen bei Bewerberüberhang). Ferner wäre nicht mehr gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler weiterführender Ausbildungsgänge (hier zu einer Tätigkeit in der Krankenpflege) die für einen erfolgreichen Abschluss des Ausbildungsganges erforderliche Qualifikation mitbringen.

Für den Erwerb eines Hauptschulabschlusses kann die Petentin erneut auf die Teilnahme an einer Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde hingewiesen werden, in der sie die angestrebte Qualifikation belegen kann. Auskünfte über diese Schulfremdenprüfung erhält sie beim Staatlichen Schulamt in L.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Sitzmann

## 17. Petition 13/2613 betr. medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK)

Die Petentin beantragte bei ihrer Krankenkasse eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme. Der von der Krankenkasse zur Prüfung der medizinischen Voraussetzungen beauftragte MDK kam in seiner Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die sozialmedizinischen Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Rehabilitationsmaßnahme nicht vorlagen. Die Krankenkasse lehnte daraufhin den Antrag ab. Gegen diese Entscheidung legte die Petentin Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und die Petentin reichte gegen den Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht ein. Die Verhandlung vor dem Sozialgericht endete mit einem Vergleich, dabei wurde festgestellt, dass der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse rechtswidrig gewesen war.

Vor diesem Hintergrund stellte die Petentin die Institution MDK und die Qualifikation der Gutachter des MDK in Frage, weil nach ihrer Auffassung die Gutachten des MDK ihrer Krankenkasse als Grundlage

für die ablehnende Entscheidung über ihren Leistungsantrag gedient hatten und ihr dadurch finanzieller und gesundheitlicher Schaden entstanden sei.

Die Krankenkassen sind nach § 275 SGB V in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer und Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, eine gutachterliche Stellungnahme des MDK einzuholen.

Nach § 275 Abs. 2 SGB V haben die Krankenkassen die Notwendigkeit einer stationären Rehabilitationsmaßnahme durch den MDK prüfen zu lassen.

Der MDK ist danach der Begutachtungs- und Beratungsdienst der gesetzlichen Krankenkassen, wenn es im Einzelfall notwendig ist, medizinischen Sachverstand einzuholen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Einschaltung des MDK ist eine verwaltungsinterne Maßnahme im Rahmen der Anspruchsprüfung ohne Außenwirkung. Für die Krankenkassen dienen die vom MDK erstellten Gutachten als Entscheidungsgrundlage. Verfahrensbeteiligte sind in diesem Fall immer der Versicherte und die Krankenkasse. Dem MDK kommt insoweit keine eigenständige Stellung als Verfahrensbeteiligter zu. Er fungiert vielmehr als unabhängiger Gutachter.

Die Ärzte des MDK sind nach § 275 Abs. 5 Satz 1 SGB V bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Sie üben ihre medizinischen Aufgaben nach den Regeln ihres Berufsstandes aus, d. h. sie werden nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit zum Wohle des Patienten tätig. Dies bedeutet, dass sie sowohl unabhängig gegenüber ihrer Organisation als auch gegenüber der Krankenkasse sind.

Die MDK-Gutachter haben sozialmedizinische Bewertungen abzugeben. Da die Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Prinzip ambulant vor stationär gestaffelt sind, umfasst die Bewertung des MDK auch die Aussage, ob eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme erforderlich ist.

Seitens der Aufsicht können die vom MDK getroffenen Feststellungen nicht beanstandet werden, da nach § 281 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 275 Abs. 5 SGB V die von den ärztlichen Gutachtern des MDK getroffenen Entscheidungen aufsichtsrechtlich zu beachten sind.

Da die Begutachtungsaufträge der Krankenkassen mit einem sozialmedizinischen Gutachten des MDK abgeschlossen werden, steht der sozialmedizinische Aspekt bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter des MDK im Vordergrund und nicht der Bereich der Facharztausbildung. Der MDK achtet jedoch bei der Auswahl seiner ärztlichen Mitarbeiter darauf, dass diese über eine abgeschlossene Facharztausbildung mit breiter klinischer Erfahrung im Krankenhaus oder in der Praxis verfügen. Der MDK nimmt die Fortbildungsverpflichtung seiner ärztlichen Mitarbeiter sehr ernst. Alle ärztlichen Gutachter werden im Bereich der Sozialmedizin qualifiziert, sie

nehmen zusätzlich an Seminaren der MDK-Gemeinschaft und in großem Umfang an den Fachkongressen der jeweiligen Fachgesellschaften teil. Darüber hinaus organisiert der MDK selbst in regelmäßigen Abständen MDK-interne Fortbildungsveranstaltungen unter Einbeziehung der Landesärztekammer.

Es gibt eine systematische Qualitätssicherung der Gutachten des MDK Baden-Württemberg, diese erfolgt MDK-intern und im Rahmen übergeordneter Regelungen auf Bundesebene im Vergleich mit anderen Medizinischen Diensten. In relativ großem Umfang werden bestimmte Krankheitsbilder facharztspezifisch begutachtet, dies trifft insbesondere und definitiv auch für Behandlungsfehler zu.

Die im vorliegenden Fall vom Gericht festgestellte rechtswidrige Entscheidung einer Krankenkasse dient für den Versicherten nicht als Grundlage für etwaige Schadensersatzforderungen. Es bedeutet auch nicht, dass sich der MDK einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Der Versicherte hat nur Anspruch auf die durch das Gericht festgestellten Ergebnisse.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Sitzmann

## 18. Petition 13/2823 betr. Grundsicherung

Der Petent bringt vor, dass das Landratsamt seinen Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen noch nicht entschieden hat.

Der 73-jährige Petent beantragte im Dezember 2002 die Gewährung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG), das zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Der Petent verfügt über eine Altersrente in Höhe von 290,95 Euro. An Vermögenswerten besaß der Petent zum Zeitpunkt der Antragstellung einen vier Jahre alten PKW Audi A3. Der Verkehrswert dieses Fahrzeugs lag mit 9.350 Euro erheblich über der für die Grundsicherung geltenden Vermögensfreigrenze.

Diesen PKW verkaufte der Petent am 6. Juni 2003 an die Mutter seiner Vermieterin, Frau K. Der Verkaufserlös wurde teilweise, im Umfang von 7.500 Euro mit Schuldverpflichtungen des Petenten bei Frau K. verrechnet. 1.850 Euro wurden dem Petenten in bar ausbezahlt. Hierfür erwarb der Petent ein neues Kraftfahrzeug im Wert von 1.350 Euro. Verkäuferin des neuen Fahrzeugs war die Tochter von Frau K. (Vermieterin des Petenten). Bei ihr hat der Petent einen Wohn- und Büroraum ohne Kochgelegenheit angemietet.

Im Hinblick auf die ungeklärten Vermögens- und Wohnverhältnisse des Petenten hat das Grundsicherungsamt zunächst keine Leistungen der Grundsiche-

rung gewährt. Mit Bescheid vom 20. August 2003 bewilligte das Grundsicherungsamt inzwischen ab 1. Juni 2003 ergänzend zur Rente des Petenten Leistungen in Höhe von 83,55 bzw. 84,55 Euro monatlich. Zusätzlich erhält der Petent allgemeines Wohngeld.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Bearbeitung des Antrags des Petenten auf Grundsicherung nicht zu beanstanden. Die Gewährung von Grundsicherung ist – ebenso wie die Sozialhilfe – neben dem Einkommen auch abhängig vom Vermögen des Antragstellers, soweit es die Vermögensfreigrenze nach § 3 Abs. 2 GSIG i. V. mit § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG und der dazu ergangenen Verordnung übersteigt. Die Vermögensfreigrenze beträgt im Falle des Petenten 2.301 Euro. Der Petent konnte deshalb zunächst teilweise auf den Einsatz des Verkaufserlöses verwiesen werden. Im Übrigen geht das Sozialministerium davon aus, dass der Petition durch die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen ab 1. Juni 2003 abgeholfen ist.

#### Beschlusempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen worden ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Sitzmann

### 19. Petition 13/2840 betr. Sozialrecht (Grundsicherung)

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrages auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.

Das Sozialministerium nimmt nach Anhörung des Regierungspräsidiums, des Amtes für Grundsicherung und des Kreissozialamtes sowie im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium wie folgt Stellung:

#### 1. Grundsicherung

Der 69-jährige Petent ist aufgrund eines Wirbelsäulenleidens (Bandscheibenvorfall) seit längerer Zeit erwerbsunfähig. Seine Ehefrau ist Hausfrau. Bereits am 17. Mai 1995 hatten die Petenten beim Kreissozialamt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt. Dabei gaben die Petenten an, über eine geringe Erwerbsunfähigkeitsrente zu verfügen und Eigentümer eines Hausgrundstückes in S. zu sein. Das Haus wird von den Petenten selbst bewohnt und hat eine Wohnfläche von ca. 240 m<sup>2</sup>. Es handelt sich hierbei um ein relativ aufwändiges Wohnhaus mit Einliegerwohnung, die zeitweise als Ferienwohnung vermietet wird. Das Haus ist zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, Massivbau, Betonabdeckung und in sehr gutem baulichen Zustand. Hinzu kommt eine zweigeschossige Garage. Ferner verfügt das Wohnhaus über eine Sauna und einen Whirlpool. Nach den Feststellungen des Gutachterausschusses der Stadt S. liegt das Grundstück zudem in einer sehr guten Wohnlage. Aus einem Gutachten des Gutachterausschusses der

Stadt S. vom 1. Februar 1996 ergab sich, dass der Verkehrswert des Wohngrundstückes der Petenten 450.000 DM (230.081,35 Euro) beträgt. Das Kreissozialamt lehnte daraufhin den Sozialhilfeantrag der Petenten wegen vorrangig einzusetzendem Vermögen mit Schreiben vom 9. Juni 1995 ab.

Das Verwaltungsgericht F. hat mit Beschluss vom 23. Mai 1996 (Az.: 4K 872/96) einen Antrag des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz mit der Begründung abgelehnt, dass der Verkehrswert des Hausgrundstückes weit über dem sozialhilferechtlich angemessenen Grundstücks- und Gebäudewert liege. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 23. Juli 1996 (Az.: 6 S 1762/96) zurückgewiesen. Die Klage gegen die Entscheidung des Sozialamtes wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtes F. vom 8. April 1997 (Az.: 4 K 1722/96) abgewiesen. Weiterhin wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Klageabweisung mit Datum vom 26. Juli 1998 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az.: 7 S 912/98) abgelehnt. Die Petenten lebten in der Folgezeit von einem Kredit der Bank, den sie gegen eine dingliche Sicherung an dem Grundstück erhielten.

Da das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSIG) zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, beantragte der Petent am 10. Dezember 2002 Grundsicherungsleistungen. Mit Schreiben vom 27. Mai 2003 wurde dieser Antrag unter Hinweis auf das vorhandene Vermögen abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat der Petent mit Schreiben vom 20. Juni 2003 Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist derzeit noch nicht entschieden.

Nach § 2 Abs. 1 GSIG sind Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung demjenigen zu gewähren, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann. Bei der Prüfung, ob vorrangig Vermögen einzusetzen ist, sind nach § 3 Abs. 2 GSIG die Regelungen des BSGH anzuwenden. Nach § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG i. V. m. den Sozialhilferichtlinien liegt der angemessene Grundstücks- und Gebäudewert im Falle der Petenten derzeit bei 173.900 Euro. Dieser Wert liegt weit unter dem festgestellten Verkehrswert von 230.081,35 Euro. Des Weiteren konnte das Amt für Grundsicherung und das Verwaltungsgericht im gerichtlichen Verfahren keinen Härtefall i. S. d. § 88 Abs. 3 BSHG feststellen, sodass das Hausgrundstück vorrangig einzusetzendes Vermögen darstellt. Da nach dem GSIG – im Gegensatz zur Sozialhilfe – eine darlehensweise Hilfestellung nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Soweit der Petent das Verkehrswertgutachten anzweifelt, kann dem nach Auffassung des Amtes für Grundsicherung nicht gefolgt werden. Wegen der Randlage des Ortsteiles M. und den eingeschränkten Verkehrsbedingungen sei im Rahmen des Gutachtens ein Abschlag an der Bewertung in Höhe von 139.360 DM vorgenommen worden. Darüber hinaus habe der Gutachterausschuss den reinen Sachwert bewertet. Somit

würden sich die Schätzungen des Ausschusses immer am unteren Wert bewegen.

Zur Aktualität des Verkehrswertgutachtens hat das Amt für Grundsicherung darauf hingewiesen, dass im Jahre 1996 ein Bodenwert in Höhe von 100 DM/m<sup>2</sup> (51,13 Euro/m<sup>2</sup>) zu Grunde gelegt wurde. Eine Nachfrage bei der Stadt S. ergab, dass der Bodenrichtwert derzeit bei 52 Euro/m<sup>2</sup> liegt. Das Amt für Grundsicherung geht daher davon aus, dass das Verkehrswertgutachten als aktuell angesehen werden kann.

## 2. Sozialhilfe

Am 13. Mai 2003 ging beim Sozialamt des Landratsamtes ein Sozialhilfeantrag der Petenten ein. Über diesen Antrag der Petenten konnte noch nicht entschieden werden, da noch weiterer Klärungsbedarf besteht.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren war 1997 entschieden worden, dass es sich bei dem Grundvermögen der Petenten nicht um Schonvermögen im Sinne von § 88 BSHG handelt und dieses Vermögen daher zur Deckung des Lebensunterhalts eingesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die Verwertung des Hausgrundstücks nicht nur durch Veräußerung, sondern durch eine Belastung mit Grundpfandrechten bzw. durch die Valutierung der bereits eingetragenen Grundschulden erfolgen kann. Nach Angaben des Kreissozialamtes leben die Petenten derzeit von einem Darlehen, das durch eine Grundschuld in Höhe von 170.000 DM gesichert wurde. In diesem Zusammenhang ist nicht ersichtlich, ob dieser Kreditrahmen bereits vollständig ausgeschöpft wurde bzw. ob weitere Grundschulden eingetragen werden könnten. Das Kreissozialamt bat die Petenten diesbezüglich um Mitteilung. Ferner wurden die Petenten gebeten, Nachweise vorzulegen, die die Verkaufsbemühungen für ihr Haus sowie die Vermietungsbemühungen für die Ferienwohnung seit 1997 belegen. Schließlich benötigt das Kreissozialamt noch Auskünfte zur Kfz-Haltung. Telefonisch teilte daraufhin die Ehefrau des Petenten am 26. Juni 2003 mit, dass die Petenten ein neues Wertgutachten in Auftrag geben und den Grundsicherungsantrag weiterverfolgen werden. Der Sozialhilfeantrag solle bis zur endgültigen Klärung ruhen.

## 3. Wohngeld

Zum Einwand des Petenten, dass er von der Wohngeldstelle aufgefordert wurde, Unterlagen vorzulegen, die bereits dem Kreissozialamt vorliegen müssten, kann Folgendes ausgeführt werden: Die Wohngeldstelle des Kreissozialamtes hat mit Schreiben vom 19. März 2003 beim Petenten u. a. verschiedene Einkommensnachweise angefordert, die weder dem Amt für Grundsicherung noch dem Kreissozialamt vorlagen. Nachdem die Unterlagen nicht vorgelegt wurden, hat die Wohngeldstelle den Antrag mit Schreiben vom 14. April 2003 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Mit Schreiben vom 16. April 2003 legte der Petent einen Teil der angeforderten Unterlagen vor. Da die Unterlagen jedoch nach wie vor nicht voll-

ständig waren, wurde seitens der Wohngeldstelle am 5. Mai 2003 und am 17. Juli 2003 nochmals an die Vorlage erinnert. Mit Schreiben vom 21. Juli 2003 bedankte sich der Petent bei der Wohngeldstelle und sicherte seine Mitwirkung zu. Da die Gewährung von Wohngeld einkommensabhängig ist, kann nach Auskunft der Wohngeldstelle das Wohngeldverfahren erst abgeschlossen werden, sobald über den Sozialhilfeantrag entschieden ist. Soweit danach dem Wohngeldantrag entsprochen werden kann, wird das Wohngeld nach Auskunft der Wohngeldstelle rückwirkend ab Antragstellung gezahlt.

## Beschlussempfehlung:

Da die Petenten über einzusetzendes Vermögen verfügen und eine darlehensweise Gewährung von Grundsicherungsleistungen nicht möglich ist, kann der Petition insoweit nicht abgeholfen werden. Über den Sozialhilfeantrag wird das Kreissozialamt entscheiden, sobald die vom Petenten angeforderten Unterlagen vorliegen.

Berichterstatlerin: Sitzmann

## 20. Petition 13/3107 betr. Strafvollzug

Der Petent befand sich nach seiner Festnahme am 9. August 2003 vom 20. August 2003 bis 24. September 2003 in Untersuchungshaft. Am 24. September 2003 wurde er vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und der Petent noch am selben Tag entlassen.

In seiner Eingabe trägt der Petent vor, er sei therapieresistenter chronischer Schmerzpatient. Deshalb benötige er bestimmte, von ihm näher bezeichnete Medikamente. In der Anstalt erhalte er aber nur ein Schmerzmittel, das seine Beschwerden nicht ausreichend lindere. Als Referenzadresse für die Notwendigkeit der von ihm bezeichneten Medikation gibt er einen behandelnden Arzt eines Krankenhauses in Bad P. an.

Der Petent hat das vom Anstaltsarzt verordnete Schmerzmittel zunächst akzeptiert, nach einiger Zeit aber massiv die von ihm benannten Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen und codein- oder morphinhaltig sind, gefordert. Aufgrund dieses Verhaltens und der ihm vorgeworfenen Straftaten (u. a. Rezeptfälschungen und Betäubungsmitteldelikte) wurde vom Anstaltsarzt eine Betäubungsmittelabhängigkeit hinterfragt, die der Petent jedoch von sich wies. Eine daraufhin vom Anstaltsarzt erfolgte Nachfrage bei dem Krankenhaus in Bad P. blieb ohne Antwort; die weiterhin vom Petenten als Auskunftsstellen über die für ihn notwendige Medikation benannten Einrichtungen teilten mit, dass der Petent dort nicht bekannt sei. Dem Petenten wurden daher die von ihm geforderten Medikamente nicht ausgehändigt.

Das Verhalten des Anstaltsarztes ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

12. 12. 2003

Der Vorsitzende:

Döpfer